

**A**  
**Mitglieds – Aufnahmeverfahren**  
beschlossen auf der Hauptversammlung 2005

**(1) Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme in den JGHV muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss von dem nach § 26 BGB zuständigen Vorstand des Bewerbers unterzeichnet sein.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Einzahlung der Aufnahmebearbeitungsgebühr
2. Die gültige Satzung einschließlich der Ehrenordnung – 10 fach
3. Der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister. Dies gilt nicht für Untergliederungen der Zuchtvereine und für ausländische Vereine.
4. Eine Liste des Vorstandes des Bewerbers mit der Angabe des Zeitpunktes der Wahl
5. Mitteilung über die Zahl der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Verein angehören, sowie nachprüfbare Angaben über die Zahl der Jäger.
6. Eine Liste mit den Namen und Anschriften der dem Verein angehörenden Verbandsrichter

Für ausländische Vereine sind Übergangsregelungen möglich.

**Zuchtvereine haben zusätzlich vorzulegen:**

1. Die gültige Zuchtordnung - 10 fach, einschließlich gültigem bei der FCI hinterlegtem Rassestandard <sup>®</sup>
2. Angaben über die Gesamtzahl der vorhandenen Hunde, getrennt nach Rüden und Hündinnen
3. Angaben über die Zahl der für jagdliche Leistungszucht tauglichen Hunde, die die Hälfte des Gesamtbestandes nicht unterschreiten dürfen, getrennt nach Rüden und Hündinnen
4. Eine Liste der Züchter
5. Eine Liste der Zuchtwarte, Zucht- und Leistungsrichter
6. Die gültigen Prüfungsordnungen – 10 fach

7. Die Richterausbildungsordnung – 10 fach
8. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Zuchtbücher der letzten 3 Jahre – 10 fach
9. Bewerber, deren Mitglieder juristische Personen sind, haben für den Fall, dass unterschiedliche Ordnungen Geltung haben, alle Ordnungen vorzulegen - 10 fach
10. Der JGHV kann die Vorlage zusätzlicher oder die Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen
11. Die vorgenannten Punkte 1 –10 gelten nicht für Antragsteller, die bereits Mitglied in einem dem JGHV angehörenden Zuchtverein/verband sind.

## **(2) Aufnahmebearbeitungsgebühr**

1. Die Aufnahmebearbeitungsgebühr beträgt 300,00 €
2. Die Aufnahmebearbeitungsgebühr für Zuchtvereine beträgt 1.500, €
3. Die Aufnahmebearbeitungsgebühr für Zuchtvereine, die gem. Absatz (2) Ziff. 11 die Aufnahme begehren, beträgt 300,00 €

## **(3) Assoziierte Vereine**

Die Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitgliedes werden jeweils in einer Assoziationsvereinbarung festgelegt.

## **(4) Einsprüche**

Der Antrag zur Aufnahme eines Vereins ist den Mitgliedsvereinen zur Kenntnis zu geben. Über die Aufnahme und etwaige Einsprüche, die binnen vier Wochen bei der Geschäftsstelle einzulegen sind, entscheidet das geschäftsführende Präsidium endgültig.

## **(5) Prüfungsverfahren**

Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft ist das Präsidium. Es entscheidet über die Aufnahme endgültig. Das Präsidium muss Mitgliedsvereine, die dieselbe Hunderasse wie der Bewerber vertreten, zum Aufnahmebegehren hören. Das Präsidium kann dem Bewerber Auflagen erteilen und zur Erfüllung sowie Erledigung Fristen setzen. Werden die Fristen der Bewerber nicht eingehalten, kann das Präsidium eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass nach fruchtlosem Ablauf der Aufnahmeantrag als zurückgezogen gilt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gilt der Aufnahmeantrag als zurückgezogen.